

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0 der
RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 530	04. 11. 1999	Redaktion: I. Wilkening
S. 2186 - 2187		Telefon: 80-4040

Satzung
zur Änderung der Ordnung für die Zwischenprüfung
in den Studiengängen berufliche Fachrichtungen
Elektrotechnik, Energietechnik, Nachrichtentechnik
und Technische Informatik
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe II
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule
Aachen (RWTH)
Vom 26. Juli 1999

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 90 Abs. 3 Satz 2 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NRW. S. 213), hat die RWTH die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen berufliche Fachrichtungen Elektrotechnik, Energietechnik, Nachrichtentechnik und Technische Informatik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 17. Juli 1998 (ABl. NRW. 2 S. 659) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Hochschulrahmengesetzes“ folgender Text eingefügt: „oder an für die Lehrerausbildung als gleichwertig anerkannten Einrichtungen im Hochschulbereich nach § 2 Abs. 1 des Lehrerausbildungsgesetzes“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 1. In Satz 1 werden die Worte „von Amts wegen“ gestrichen.
 2. In Satz 5 werden nach dem Wort „Äquivalenzvereinbarungen“ die Worte „der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz“ eingefügt.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Gemäß § 13 Abs. 3 LPO werden mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfungen an Fachhochschulen als Zwischenprüfung eines Lehramtsstudiengangs mit den entsprechenden beruflichen Fachrichtungen anerkannt. Darüber hinaus können Studienleistungen aus dem Fachhochschulstudiengang bis zu zwei Drittel auf die zu erbringenden Studienleistungen in jeder der beruflichen Fachrichtungen, höchstens jedoch bis zur Hälfte auf das Gesamtstudium angerechnet werden, sofern die jeweilige Ausbildung die fachlichen Anforderungen des Lehramtsstudiengangs in diesem Umfang erfüllt.“
- d) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 4 bis 7.
- e) In Absatz 4 (neu) werden nach dem Wort „Elektrotechnik“ die Worte „oder Elektrotechnik und Informationstechnik“ eingefügt.
- f) In Absatz 7 (neu) wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
- g) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „angerechnet“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.“

2. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird das Wort „erfolgreiche“ durch das Wort „aktive“ ersetzt und nach den Worten „Elektrotechnisches Praktikum 1“ der bisherige Text ersetzt durch die Worte „und Praktikum Angewandte Informatik 1 (je ein Teilnahmenachweis) nachweist;“.
- b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. für den Lehramtsstudiengang Energietechnik bis zur Zulassung zu Abschnitt B die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Konstruktionslehre“ (Leistungsnachweis) nachweist;“
- c) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. für den Lehramtsstudiengang Nachrichtentechnik und Technische Informatik bis zur Zulassung zu Abschnitt B die aktive Teilnahme am Praktikum „Angewandte Informatik 2“ (Teilnahmenachweis) nachweist.“

3. In § 8 Abs. 2 Buchstabe d werden nach dem Wort „Prüfungsverfahren“ die Wörter „im selben Studiengang“ eingefügt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 - 1.) für den Lehramtsstudiengang Elektrotechnik:
Abschnitt A:
 1. Höhere Mathematik 1 und 2.
 2. Angewandte Informatik 1 und 2.
 3. Grundgebiete der Elektrotechnik 1 und 2.
 Abschnitt B:
 1. Höhere Mathematik 3 und 4.
 2. Werkstoffe der Elektrotechnik 1 und 2.“
 - ab) Nummer 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„2.a) für den Lehramtsstudiengang Energietechnik
Abschnitt A
Experimentaiphysik 1 und 2.“
 - ac) Nummer 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„2.b) für die Lehramtsstudiengänge Nachrichtentechnik und Technische Informatik:
Abschnitt B
Angewandte Informatik 3 und 4.“
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Legt eine Kandidatin oder ein Kandidat eine Fachprüfung der Zwischenprüfung zu dem in § 2 Abs. 2 vorgesehenen Zeitpunkt ab und erreicht dabei die Note 4,7, so ist ihr oder ihm vor der Festsetzung der Fachnote „nicht ausreichend“ im selben Prüfungstermin die Möglichkeit zu bieten, sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 12 Abs. 2 zu unterziehen.“

5. In § 10 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Bewertung der Klausurarbeiten ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen durch Aushang mitzuteilen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist die Möglichkeit zu geben, in die korrigierte Klausurarbeit Einsicht zu nehmen.“

6. In § 11 Absatz 1 Satz 3 wird die Note „4,7“ gestrichen.

7. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach des jeweiligen Studiengangs an anderen Hochschulen werden angerechnet. Die Wiederholung von Fachprüfungen soll in einem einzigen Prüfungstermin stattfinden.

(2) Erreicht eine Kandidatin oder ein Kandidat in der Wiederholungsprüfung einer schriftlichen Fachprüfung die Note 4,7, so ist ihr oder ihm vor einer Festsetzung der Fachnote „nicht ausreichend“ im selben Prüfungstermin die Möglichkeit zu bieten, sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird entweder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung mit nicht mehr als vier Kandidatinnen oder Kandidaten oder als Einzelprüfung abgelegt. In einer Kollegialprüfung wird jede Kandidatin und jeder Kandidat in einem Teilgebiet grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Die Prüfungsleistungen werden von der Prüferin oder dem Prüfer nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers, bei mehreren Prüferinnen oder Prüfern von allen Prüferinnen und Prüfern bewertet. Bei voneinander abweichenden Einzelbewertungen wird das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Die Dauer einer mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt für jede Kandidatin und jeden Kandidaten in der Regel mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Ergänzungsprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Aufgrund der Ergänzungsprüfung wird die Fachnote „ausreichend“ (4,0) oder die Fachnote „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Ergänzungsprüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(3) Die Wiederholung mehrerer Fachprüfungen soll in einem einzigen Prüfungstermin stattfinden.

(4) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat, sich innerhalb eines Jahres nach einem fehlgeschlagenen Versuch oder – bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen – nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten ist. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in dem Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl. NRW.) in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats der Fakultät für Elektrotechnik vom 17. 11. 1998 und vom 18. 5. 1999 und des Senats der RWTH vom 11. 2. 1999 und 1. 7. 1999 sowie der Zustimmung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. 3. 1999 – 622.40–21/7–1 Nr. 211/99.

Aachen, den 26. Juli 1999

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
in Vertretung
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Burkhard Rauhut
Prörektor